OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700690/5/ER

Datum:
Linz, 7. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G Z, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 11. März 2020, GZ: VStV/920300000092/2020, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. März 2020, VStV/920300000092/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 3 Tage, 21 Stunden) da der Bf 1.) am 21. Dezember 2019 um 00:30 Uhr auf der PI Landhaus den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er zu dem Beamten gesagt habe: „Was schaust so deppad“ und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet;
2.) am 21. Dezember 2019 um 00:31 Uhr auf der PI Landhaus den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er zu dem Beamten gesagt habe: „Bist du überhaupt a echter Kiwara?“ und dadurch eine Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.
Der Bf habe dadurch jeweils § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie durch das behördliche Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Gegen eine entsprechende Strafverfügung habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben, sich aber nicht weiter geäußert. Der Sachverhalt sei erwiesen. Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen.
Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters am 16. März 2020 zugestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren einzustellen. Begründend führte er aus, die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben.

I.3. Mit Schreiben vom 21. April 2020 (eingelangt am 30. April 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den bezughabenden Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist deutscher Staatsangehöriger und stammt aus Niederbayern. Das landesübliche Idiom ist deutlich ausgeprägt. In der Nacht auf den 21. Dezember 2019 fand in der x in x eine polizeiliche Amtshandlung statt, im Zuge derer dem Bf von Polizisten ein Arm auf den Rücken gedreht wurde. Der Bf trachtete, diese Amtshandlung auf der PI Landhaus, die über den Vorfall bereits über Funk informiert war, anzuzeigen. Eine Anzeige wurde nicht aufgenommen, der Bf verhielt sich aufbrausend. Der anwesende Polizist verwies den Bf aufgrund seines aufbrausenden Verhaltens der PI Landhaus, der Bf rief in Folge mehrfach den Polizeinotruf, da er auch diese Amtshandlung anzeigen wollte. Der Polizist erstattete am 1. Jänner 2020 die dem ggst Verfahren zugrundeliegende Anzeige.

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Bf die im Straferkenntnis vorgeworfenen Äußerungen getätigt hat.

II. Dass den Bf betreffend in der Nacht auf den 21. Dezember 2019 vor der verfahrensgegenständlichen bereits eine weitere polizeilichen Amtshandlung betreffend den Bf stattgefunden hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten, der die Amtshandlung auf der PI Landhaus durchführte. Dass der Bf diese vorangegangene Amtshandlung auf der PI Landhaus anzeigen wollte und keine Anzeige aufgenommen wurde, ergibt sich aus dessen glaubwürdiger Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der auch der einvernommene Zeuge nicht widersprochen hat. Der anzeigende Polizist konnte sich zwar an die beabsichtigte Anzeigenaufnahme nicht erinnern, jedoch daran, dass sich der Bf über die vorangegangene Amtshandlung beschwerte. Dass der Bf auf der PI Landhaus aufbrausend reagierte, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen, die vom Bf unwidersprochen blieb, sowie dem Umstand, dass er mehrfach den Notruf wählte, um sich über Amtshandlungen zu beschweren.

Dass nicht festgestellt werden kann, ob der Bf die vorgeworfenen Äußerungen tätigte, ergibt sich einerseits aus seinem niederbayerischen Idiom und der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Erklärung des Bf, dass ihm als Niederbayern die Bezeichnung „Kiwara“ nicht geläufig sei und er diese sicherlich nicht verwendet habe. Der Bf gestand in der Verhandlung durchaus ein, den Polizisten gefragt zu haben, ob er ein echter Polizist sei, nachdem die vom Bf beabsichtigte Anzeigenaufnahme nicht durchgeführt worden sei, das Wort „Kiwara“ habe er jedoch nicht verwendet. Dass dies glaubwürdig und nachvollziehbar ist, ergibt sich insbesondere daraus, dass dieser Ausdruck vor allem in Wien als umgangssprachliche Bezeichnung für die Polizei Verwendung findet (vgl wikipedia).

Auch dass er zum anzeigenden Polizisten etwas Vergleichbares wie „was schaust denn do deppad“ gesagt habe, verneinte der Bf vehement, vielmehr führte der aus, dass er – nachdem er der PI Landhaus verwiesen worden sei – mehrere Minuten im Schritttempo von einem Polizeiauto verfolgt worden sei. Diese Polizisten habe er angesprochen, was los sei, er habe aber sicher nicht zum anzeigenden Polizisten „was schaust denn so deppert“ gesagt.

Der Zeuge verwies auf die Frage nach dem Wortlaut der Äußerungen des Bf und dem Vorhalt, dass der Bf Niederbayer sei, auf die Anzeige und darauf, dass er die Aussagen des Bf so, wie dort beschrieben, wahrgenommen habe. Die Anzeige wurde jedoch erst am 1. Jänner 2020, somit beinahe zwei Wochen nach dem Vorfall aufgenommen.

Zumal der Zeuge in der Verhandlung das Verhalten des Bf bei der Amtshandlung zwar als aufbrausend beschreiben, hinsichtlich des Wortlauts jedoch nur mehr auf die Anzeige verweisen konnte, die Verwendung der Bezeichnung „Kiwara“ durch den Bf aus den genannten Gründen unwahrscheinlich erscheint und die Anzeige erst knapp zwei Wochen nach dem Vorfall aufgenommen wurde, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob sich der Bf tatsächlich zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort wie vorgeworfen geäußert hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl.Nr. 36/1979, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)
zu bestrafen. (Anm: LGBl.Nr. 4/2013, 66/2014)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Bezeichnung einer Person als „deppert“ als Anstandsverletzung und somit als Verhalten, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet, zu werten (vgl VwGH 17.8.2010, 2009/06/0048).
Ebenso wird die Bezeichnung eines Polizisten als „Kiwara“ als herabwürdigend und anstandsverletzend zu verstehen sein.

Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf diese Äußerungen gegenüber dem anzeigenden Polizisten getätigt hat.

IV.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf die vorgeworfenen Äußerungen getätigt hat. Es konnten die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter